



3. Beginn, Ende und Anpassung der Zuschüsse

1. Beginn des Anspruches

Gemäss Artikel 10 Absatz 1 ZuD beginnt der Anspruch auf Zuschüsse am 1. des der Anmeldung folgenden Monats. Rückwirkend werden sie lediglich aus *wichtigen Gründen* gewährt (Artikel 10 Absatz 2 ZuD).

Die Ausnahmeregelung wenden wir zurückhaltend an. Ein wichtiger Grund im Sinne des Dekretes liegt namentlich vor, wenn bereits Kosten entstanden sind, welche die betroffene Person aus ihrem Vermögen nicht zu decken vermag. Im Übrigen lassen sich – mit Ausnahme der nachstehenden Ausführungen zur Situation bei Heimeintritten - keine allgemein gültigen Regeln aufstellen. Massgebend sind die Umstände im Einzelfall. Eine erhebliche Bedeutung kommt dabei der Frage zu, weshalb eine rechtzeitige Anmeldung unterblieb. Handelt es sich um entschuldbare Gründe, werden die Zuschüsse rückwirkend gewährt.

Möchte ein Sachbearbeiter bzw. eine Sachbearbeiterin nach sorgfältiger Prüfung der Umstände die Zuschüsse rückwirkend ausrichten, so legt er / sie die „wichtigen Gründe“ im Sinne eines Antrages schriftlich dar.

Mit Blick auf die Komplexität der zur Anwendung gelangenden Finanzierungsmechanismen bei Heimaufenthalten ist es für die Betroffenen schwierig den Überblick zu behalten. Oft werden Finanzierungslücken erst nach Vorliegen der EL-Verfügung erkannt. Es rechtfertigt sich deshalb im Zusammenhang mit Heimeintritten eine grosszügigere Regelung zu treffen. Die Zuschüsse werden rückwirkend ab dem gleichen Zeitpunkt gewährt wie die Ergänzungsleistung, sofern der schriftliche Antrag auf Ausrichtung eines Zuschusses innerhalb von 2 Monaten ab Datum der EL-Verfügung bei uns eintrifft. Wird diese Frist verpasst, gelangen die üblichen Bestimmungen betreffend Beginn des Anspruches zur Anwendung.

2. Ende des Anspruches

Gemäss Artikel 10 Absatz 3 ZuD werden die Zuschüsse auf Ende des Monats eingestellt, in welchem die Berechtigung erloschen ist. Mit anderen Worten werden die Zuschüsse für den Monat, in dem die zum Verlust des Anspruches führende Änderung eingetreten ist, noch vollumfänglich bezahlt.

Der zu viel bezogene Betrag wird grundsätzlich zurückgefordert (vgl. dazu HB 6).

3. Anpassung der Zuschüsse

3.1 Grundsätzliches

Gemäss Artikel 12 Absatz 3 ZuD erfolgt die Anpassung der Zuschüsse auf den Beginn des der Änderung folgenden Monats. Die Klientinnen und Klienten sind aufgrund von Artikel 12 Absatz 2 ZuD verpflichtet, jede wesentliche Änderung der Verhältnisse zu melden. Nach Artikel 20 Absatz 1 ZuD können die Zuschüsse unter anderem im Zusammenhang mit einer Verletzung der Meldepflicht zeitweise oder dauernd eingestellt werden.

3.2 Erhöhung der Zuschüsse

Erfolgt die Meldung über die Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse verspätet, werden die Zuschüsse grundsätzlich nicht rückwirkend erhöht. Die Ausführungen unter Ziffer 1 gelangen sinngemäss zur Anwendung. Bei einem Heimaufenthalt werden die Zuschüsse rückwirkend auf den gleichen Zeitpunkt erhöht wie die Ergänzungsleistungen.

3.3 Reduktion der Zuschüsse

Erfolgt die Meldung über die Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse verspätet, werden die Zuschüsse grundsätzlich rückwirkend, d.h. auf den Beginn des der Änderung folgenden Monats angepasst. Der zu viel bezogene Betrag wird grundsätzlich mit den laufenden Zuschüssen oder einmaligen Zahlungen verrechnet oder zurückgefordert (vgl. dazu HB 6).

4. Zuschussreduktion bei verzögerter Verarbeitung

Wie vorstehend dargestellt erfolgt die Einstellung bzw. Reduktion der Zuschüsse grundsätzlich auf den Beginn des der Änderung folgenden Monats. Erfolgt die Verarbeitung nicht im Monat der Meldung, handelt es sich um eine Verzögerung bei der Verarbeitung, deren Folgen das Alters- und Versicherungsamt und nicht die Kundinnen und Kunden zu tragen hat. Mit Verarbeitung ist namentlich ein schriftliches rechtliches Gehör oder sofern ein solches nicht notwendig ist eine Verfügung gemeint. Nachfolgend werden die verschiedenen Konstellationen geregelt.

4.1 Rechtzeitige Meldung einer in Zukunft liegenden Änderung

Wurde eine in der Zukunft liegende Änderung (rechtzeitig) gemeldet, erfolgt die Zuschussreduktion auf den Beginn des der Verarbeitung folgenden Monats. Dies gilt sowohl für Einkommenserhöhung als auch Kostenreduktionen.

Beispiel: Eine Kundin stellt uns den neuen Mietvertrag am 16. April zu. Diesem ist zu entnehmen, dass sie ab dem 1. Mai Fr. 70.00 weniger Miete bezahlt. Wegen einer Ferienabwesenheit der zuständigen Sachbearbeiterin wird die Verarbeitung erst im Mai vorgenommen. Die Reduktion der Zuschüsse erfolgt auf den 1. Juni.

4.2 Verspätete Meldung einer in der Vergangenheit liegenden Reduktion von Auslagen

Wurde eine in der Vergangenheit liegende Reduktion von Auslagen verspätet gemeldet, erfolgt die Zuschussreduktion für die Zukunft (Beginn des der Verarbeitung folgenden Monats) und für die Zeit der verspäteten Meldung, nicht jedoch für die Zeit der Verzö-

gerung bei der Verarbeitung. Siehe dazu auch Kapitel 6 „Rückerstattung von Zuschüssen“.

Beispiel: Eine Kundin stellt uns den neuen Mietvertrag am 16. April zu. Diesem ist zu entnehmen, dass sie seit dem 1. Januar Fr. 70.00 weniger Miete bezahlt. Wegen einer Ferienabwesenheit der zuständigen Sachbearbeiterin wird die Verarbeitung erst im Mai vorgenommen. Die Kundin hat somit für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai einen um Fr. 70.00 zu hohen Zuschuss bezogen. Der zu Unrecht ausgerichtete Betrag beläuft sich auf Fr. 350.00. Wäre der Mietvertrag sofort verarbeitet worden, hätte die Anpassung bereits auf den 1. Mai vorgenommen werden können. Somit wurden lediglich Fr. 280.00 wegen der verspäteten Meldung zu viel bezahlt. Die Rückforderung muss sich auf diesen Betrag beschränken.

4.3 Verspätete Meldung einer rückwirkenden Einkommensverbesserung

In der Praxis geht es dabei um die rückwirkende Zusprechung (oder Erhöhung) von Sozialversicherungsleistungen. Die Zuschüsse werden für die Zukunft (Beginn des der Verarbeitung folgenden Monats) und für Zeit zwischen Beginn des Anspruches auf die Sozialversicherungsleistungen und der Meldung, nicht jedoch für die Zeit der Verzögerung der Verarbeitung reduziert. Siehe dazu auch Kapitel 6 „Rückerstattung von Zuschüssen“.

Beispiel: Einer Zuschussbezügerin, die in einem Heim lebt, wird im Januar 2004 rückwirkend ab 1. September 2003 eine Leistung der Krankenkasse aus einer Zusatzversicherung von Fr. 20.00 pro Tag zugesprochen. Dies wird uns im Juli 2004 gemeldet. Irrtümlich erfolgte die notwendige Anpassung des Zuschusses erst im Oktober 2004. Die Zuschüsse werden für die Zukunft, d.h. ab 1. November 2004 reduziert. Bei der Bemessung der Rückerstattung wird die Krankenkassenleistung lediglich für die Zeit vom 1. September 2003 bis 31. Juli 2004 berücksichtigt. Nicht zurück verlangt wird der zu viel bezahlte Betrag, welcher auf die Zeit vom 1. August 2004 bis 31. Oktober 2004 entfällt.

4.4 Rechtzeitige Meldung einer rückwirkenden Einkommensverbesserung

In der Praxis geht es dabei um die rückwirkende Zusprechung (oder Erhöhung) von Sozialversicherungsleistungen. Die Zuschüsse werden für die Zukunft (Beginn des der Verarbeitung folgenden Monats) und für Zeit zwischen Beginn des Anspruches auf die Sozialversicherungsleistungen und der Meldung, nicht jedoch für die Zeit der Verzögerung der Verarbeitung reduziert. Letztlich führt dies zum gleichen Ergebnis, wie bei einer verspäteten Meldung. Dies liegt daran, dass mittels Zuschüsse „bevorschusste Sozialversicherungsleistungen“ auf jeden Fall zurückverlangt werden können. Siehe dazu auch Kapitel 6 „Rückerstattung von Zuschüssen“.

Beispiel: Einer Zuschussbezügerin, die in einem Heim lebt, wird im Januar 2004 rückwirkend ab 1. Juli 2002 eine Hilflosenentschädigung zugesprochen. Irrtümlich erfolgte die notwendige Anpassung des Zuschusses erst im Oktober 2004. Die Zuschüsse werden für die Zukunft, d.h. ab 1. November 2004 reduziert. Bei der Bemessung der Rückerstattung wird die Hilflosenentschädigung lediglich für die Zeit vom 1. Juli 2002 bis 31. Januar 2004 berücksichtigt. Nicht zurück verlangt wird der zu viel bezahlte Betrag, welcher auf die Zeit vom 1. Februar 2004 bis 31. Oktober 2004 entfällt.